

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/10 S

S 18 SB 207/09 (SG Aachen)

.....
Kläger,

g e g e n

StädteRegionsrat der Städteregion Aachen - Versorgungsamt -,
Zollernstraße 10, 52070 Aachen,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen eine Entscheidung des Sozialgerichts Aachen vom
12. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für dieses Verfahren keine außergerichtlichen Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit am selben Tag beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 8.6.2010 die "Aufhebung" des "Urteils" des Sozialgerichts Aachen (SG) vom 12.4.2010 und die "Anhörung aller relevanten Gutachten und Ärzte dazu" beantragt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Zum einen liegt schon keine aufhebende Entscheidung des SG vor. Im Verfahren des Klägers vor dem SG - S 18 SB 207/09 - hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt: "Im Einverständnis mit dem Kläger nehme ich im Hinblick darauf die Klage zurück." (*Niederschrift der Öffentlichen Sitzung der 18. Kammer des SG vom 12.4.2010*). Damit ist gemäß § 102 Abs 1 Satz 2 SGG der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Sollte der Kläger die Klagerücknahme für unwirksam halten, müsste er dies vor dem SG geltend machen.
- 3 Zum zweiten wäre ein sozialgerichtliches Urteil ohnehin weder mit der Revision noch mit der Beschwerde oder der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anfechtbar, es sei denn, das SG hat die Revision zugelassen und der Gegner hat deren Einlegung zugestimmt (*vgl § 161 SGG*).
- 4 Zum dritten entspricht das Rechtsmittel des Klägers auch nicht der gesetzlichen Form. Bei dem BSG können Rechtsmittel wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (*§ 73 Abs 4 SGG*).
- 5 Das Rechtsmittel des Klägers ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG, § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

